

# **Grundsätze und Richtlinien für die Vergabe von Kindergartenplätzen in der Gemeinde Allensbach**

## **1. Allgemeines**

1.1 Die jedes Jahr frei werdenden Kindergartenplätze in den Kindergärten St. Nikolaus, Montessori, Walzenberg und Kaltbrunn werden nach Maßgabe dieser Grundsätze an Eltern vergeben, deren Kinder das nach der Betriebserlaubnis für die Aufnahme maßgebende Alter erreicht haben.

1.2 Die Aufnahmeverfahren unterscheiden sich nach der Angebotsform in

- Aufnahme von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (U3)
- Aufnahme von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr (Ausnahme 2 Jahre 11 Monate) bis zum Eintritt der Schulpflicht (Ü3)

und in ihrem Zeitpunkt in

- jährliches Regelaufnahmeverfahren zu Beginn der neuen Kindergartenjahres (vgl. Ziff. 2 dieser Richtlinien).
- Aufnahme von Kindern während des Kindergartenjahres (vgl. Ziff. 3 dieser Richtlinien).

## **2. Durchführung des Regelaufnahmeverfahrens**

2.1 In der Gemeinde Allensbach wird jährlich ein sogenanntes Regelaufnahmeverfahren für die Belegung der Kindergartenplätze zu Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres durchgeführt.

2.2 Die in der Gemeinde voraussichtlich zum neuen Kindergartenjahr im Herbst nach Ende der Sommerferien frei werdenden Kindergartenplätze werden jedes Jahr in Absprache der beiden Kindergartenträger, Kath. Pfarrgemeinde und Gemeinde vergeben. Dazu erfolgt eine Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt. Zur Erleichterung des Vergabeverfahrens ist ein gemeinsamer Vordruck für die Anmeldung zu verwenden.

2.3 Die Vergabe der Plätze erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinien durch die Leiterinnen der vier Kindergärten und durch die Kindergartenbeauftragten der Gemeinde Allensbach und der Katholischen Pfarrgemeinde.

2.4 Für die Auswahl, Verteilung und Vergabe der frei gewordenen Kindergartenplätze ist folgende Reihenfolge der Prioritäten Grundlage. Diese Reihenfolge gilt auch für nach den Ziffern 3 bis 6 dieser Richtlinie für die Vergabe gleichberechtigten Kindern.

### **U3 – Vergabe (unter 3 jährige Kinder)**

1. Kinder, deren alleinerziehender Elternteil berufstätig ist. Der Berufstätigkeit gleichgestellt ist ein Studium, eine Schul- und Berufsausbildung oder bewilligte Maßnahmen zur Wiedereingliederung.
2. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind. Der Berufstätigkeit gleichgestellt ist ein Studium, eine Schul- und Berufsausbildung oder bewilligte Maßnahmen zur Wiedereingliederung.
3. Kinder, deren Geschwister bereits in der jeweiligen Einrichtung aufgenommen sind, unter der Voraussetzung, dass das aufzunehmende Kind spätestens am 1. Februar des jeweiligen Kindergartenjahres das für die Aufnahme notwendige Alter erreicht und das Geschwisterkind voraussichtlich das gesamte neue Kindergartenjahr über dem aufnehmendem Kindergarten angehört. Des Weiteren muss gewährleistet sein, dass das vor dem Geschwisterkind nicht berücksichtigte Kind gleichzeitig einen Kindergartenplatz in einer anderen Einrichtung der Gemeinde erhalten kann.
4. Bei gleicher Vergabepriorität nach den Ziffern 1 bis 3 dieses Absatzes, werden Kinder mit Wohnsitz in den Ortsteilen Kaltbrunn, Hegne und Langenrain-Freudental bevorzugt im Kindergarten Kaltbrunn und Kinder mit Wohnsitz im Kernort Allensbach bevorzugt im Kindergarten Walzenberg angenommen.
5. Im Übrigen sind Kinder mit höherem Lebensalter gegenüber Kindern mit niederen Lebensalter bevorrechtigt.
6. Bei einem Wechsel der Angebotsform innerhalb einer Einrichtung gelten die Ziffern 1 bis 5 dieses Absatzes.

### **Ü3 – Vergabe (über 3 jährige Kinder)**

1. Kinder, deren alleinerziehender Elternteil berufstätig ist. Der Berufstätigkeit gleichgestellt ist ein Studium, eine Schul- und Berufsausbildung oder bewilligte Maßnahmen zur Wiedereingliederung.
2. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind. Der Berufstätigkeit gleichgestellt ist ein Studium, eine Schul- und Berufsausbildung oder bewilligte Maßnahmen zur Wiedereingliederung.
3. Kinder, deren Geschwister bereits in der jeweiligen Einrichtung aufgenommen sind, unter der Voraussetzung, dass das aufzunehmende Kind spätestens am 01. Februar des jeweiligen Kindergartenjahres das für die Aufnahme notwendige Alter erreicht und das Geschwisterkind voraussichtlich das gesamte neue Kindergartenjahr über dem aufnehmendem Kindergarten angehört. Des weiteren muss gewährleistet sein, dass das vor dem Geschwisterkind nicht berücksichtigte Kind gleichzeitig einen Kindergartenplatz in einer anderen Einrichtung der Gemeinde erhalten kann.
4. Kinder, die bereits in einer U3-Gruppe der Einrichtung mindestens ein Kindergartenjahr über aufgenommen waren.
5. Im Übrigen sind Kinder mit höherem Lebensalter gegenüber Kindern mit niederem Lebensalter bevorrechtigt.

6. Wegen des späteren gemeinsamen Schulbesuchs an der Grundschule Hegne werden Bewerbungen von Kindern aus den Ortsteilen Hegne, Kaltbrunn und Langenrain-Freudental für den Kindergarten Kaltbrunn bevorzugt berücksichtigt. Nur wenn absehbar ist, dass das gesamte Kindergartenjahr über alle Kinder der Ortsteile aufgenommen werden, erfolgt eine Vergabe an andere Kinder.
7. Wegen des einheitlichen Schulbezirks Allensbach werden Bewerbungen von Kindern aus dem Kernort Allensbach bevorzugt in den Kindergärten Walzenberg und St. Nikolaus berücksichtigt. Nur wenn absehbar ist, dass das gesamte Kindergartenjahr über alle Kinder des Kernorts aufgenommen werden können erfolgt eine Vergabe an andere Kinder.
8. Für den Montessori-Kindergarten gilt ein offener Kindergartenbezirk, der die gesamte Gemeinde umfasst. Bewerbungen aus den Ortsteilen und des Kernorts für Kindergartenplätze im Montessori-Kindergarten werden nach Maßgabe dieser Richtlinien gleichberechtigt berücksichtigt.
9. Bei einem Wechsel der Angebotsform innerhalb einer Einrichtung gelten die Ziffern 1 bis 8 dieses Absatzes.

### **3. Aufnahme von Kindern während des Kindergartenjahres**

- 3.1 Nach Beginn des Kindergartenjahres nach den großen Ferien erfolgen weitere Aufnahmen, wenn in dem jeweiligen Kindergarten die vorgesehenen Gruppenstärken noch Belegungen zulassen. Die Kindergartenträger entscheiden jedes Jahr nach Maßgabe der Zahl der Anmeldungen und nach Anhörung der Kindergartenleitungen, ob und ggf. wie viele freie Plätze zu Beginn eines Kindergartenjahres nicht belegt werden. Diese Nachrückerplätze stehen dann im Laufe des Kindergartenjahres für die Belegung von Kindern von neuzugezogenen oder altersmäßig nachrückenden Kindern nach Maßgabe dieser Richtlinien zur Verfügung. Dasselbe gilt für den Fall, wenn entsprechend der Anmeldelage Kindergartenplätze in den Kindergärten zu Beginn des Kindergartenjahres unbelegt geblieben sind.
- 3.2 Für die Entscheidung über die Reserveplätze ist die jeweilige Kindergartenleiterin in Absprache mit der Kindergartenbeauftragten des Trägers nach Maßgabe dieser Regelungen zuständig.
- 3.3 Für die Vergabe der freien Plätze während des Kindergartenjahres gelten grundsätzlich folgende Maßgaben:
  - 3.3.1 Kinder, die neu mit Hauptwohnsitz in die Gemeinde Allensbach zuziehen, können frühestens mit der verbindlichen melderechtlichen Anmeldung zum Hauptwohnsitz eine Zusage für einen Kindergartenplatz erhalten. Dem Nachweis der melderechtlichen Anmeldung steht die Vorlage eines beurkundeten Kaufvertrages über Wohnraum oder die Vorlage eines Mietvertrages gleich.

Im Übrigen gelten die Maßgaben aus Ziff. 2.4.

Voraussetzung für eine Zusage an neu zuziehende Eltern und deren Kinder ist, dass noch keine Zusage nach Ziff. 3.3.2 erteilt wurde.

Für den Kindergarten Kaltbrunn werden mit Rücksicht auf den gemeindlichen Schulbezirk bis zu 2 Ü3-Plätze für neu Zuziehende bis zum 1.3.des Folgejahres

freigehalten. Die Belegung der Plätze geht den Belegungen nach Ziffer 3.3.2 und 3.3.3 vor.

- 3.3.2 Eltern, deren Kinder im Laufe des Kindergartenjahres das nach der Betriebserlaubnis für die Aufnahme maßgebende Alter erreichen, erhalten zwei Monate vor dem Monat, in dem das Kind das maßgebende Alter für die Aufnahme erreicht, eine verbindliche Zusage über die Vergabe eines Platzes. Voraussetzung dafür ist eine Anmeldung im Rahmen des Regelaufnahmeverfahrens oder nach Beginn des Kindergartenjahres bei den Kindergartenträgern.

Im Übrigen gelten die Maßgaben aus Ziff. 2.4.

Des Weiteren ist Voraussetzung, dass noch keine verbindliche Zusage nach Ziff. 3.3.1 vorliegt.

#### **4. Wechsel zwischen den Kindergärten**

- 4.1 Ein Wechsel von Kindern zwischen den Kindergärten der Gemeinde soll mit Ausnahme von innergemeindlichen Umzügen möglichst nicht erfolgen.
- 4.2 Wollen Eltern mit ihren Kindern den Kindergarten wechseln, wird einem solchen Wunsch ausnahmsweise, nur einmal und nur im Rahmen des Regelaufnahmeverfahrens nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. 2 entsprochen. Ein Wechsel während des Kindergartenjahres soll in der Regel mit Ausnahme von Umzügen innerhalb der Gemeinde nicht stattfinden.

#### **5. Ausnahmen**

- 5.1 Bei besonderen Härtefällen, die zu begründen sind und keine Präzedenzfälle begründen, kann durch einstimmigen Beschluss der Kindergartenträger und der Leiterinnen eine Ausnahme von diesen Richtlinien bewilligt werden.

Allensbach, den 03.07.2013

gez.  
Kennerknecht,  
Bürgermeister